

Hinweise zu Förderungen: Jugendferienmaßnahmen



Mindestdauer: 4 Tage einschließlich An- und Rückreisetag

Maximaldauer: 21 Tage

Mindestteilnehmer: 7 zuschussfähige Teilnehmende

Gefördert werden Teilnehmende von 6 bis 17 Jahren, darüber hinaus bis 21 Jahren, wenn sie sich nachweislich in der Ausbildung befinden, BFD oder FSJ ableisten oder arbeitslos sind. Für je 10 minderjährige Teilnehmende soll ein/e geschulte/r Mitarbeiter/in (JuLeiCa) oder eine Fachkraft (pädagogisch ausgebildet und vertraut mit Jugendschutzgesetz, Rechts- und Versicherungsfragen im Jugendhilfebereich) für die Betreuung vorhanden sein.

Die Zuschussberechnung erfolgt pro Teilnehmender pro Tag (TNT). Die Kinder und Jugendlichen werden gemäß den zur Verfügung stehenden Mitteln bezuschusst, Leitende und Betreuende jedoch nicht.

Der zurzeit gültige Höchstsatz beträgt EUR 8,00; er kann jedoch von der Sängeryugend NRW bis auf 2,50 € gekürzt werden, wenn der Gesamtzuschuss gekürzt wird oder wenn mehr Anträge vorliegen, als der Pauschalzuschuss des Landes bewirkt.

Pro Chorgruppe kann max. eine Ferienmaßnahme im Kalenderjahr bezuschusst werden.

ANTRAGSTELLUNG: bis 31. März eines Jahres (Vordruck)

VERWENDUNGSNACHWEIS: Der Verwendungsnachweis (Formular der Sängeryugend NRW) inkl. Anlagen ist spätestens vier Wochen nach der Maßnahme einzureichen. Bei Veranstaltungen im Oktober läuft die Frist am 10. November (Vorlage in der Geschäftsstelle) ab. Maßnahmen im November/Dezember können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Beachten Sie bitte bei der Programmgestaltung, dass bei Ferienmaßnahmen der Freizeit- und Erholungswert im Vordergrund stehen muss. Besichtigungen (kulturelles Programm) und ein Konzert können jedoch bei Bedarf eingeplant werden. Konzertreisen sind keine Ferienmaßnahmen!

Bezuschussung durch andere Förderer:

Erfragen Sie bitte, ob Sie bei Ihrem Jugendamt zusätzliche Mittel (über die Landesmittel der Sängeryugend NRW hinaus) auch bei Ferienmaßnahmen erhalten können. Die Handhabung in den Kreisen, Städten und Gemeinden ist unterschiedlich!

Reiseveranstalter:

Bei Fahrten mit Pauschalanbietern (kommerzielle Reiseveranstalter) können nur Fahrtkosten und Buchung in Jugendgästehäusern oder Jugendhotels bezuschusst werden. Die Programmplanung vor Ort muss Ihnen obliegen, da es sich sonst um Tourismusreisen handelt, die nicht den Richtlinien der Zuschussung entsprechen. Achten Sie auch darauf, dass der Reiseunternehmer den Nachweis der Insolvenzversicherung erbringt.

Internationale Jugendbegegnung:

a) Für Internationale Jugendbegegnungen (keine Konzertreisen!) wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesjugendamt in Köln oder Münster.

b) Für jugendmusikalischen bzw. –gesanglichen Internationalen Austausch (Stichwort: Internationale kulturelle Zusammenarbeit) wenden Sie sich bitte an die Zentrale des Goethe-Instituts in Bonn.

Bei allen Fragen zu internationalen Maßnahmen hilft Ihnen gern die Deutsche Chorjugend:

www.deutsche-chorjugend.de

